



Informationen zum Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ)

Das CWÜ - Meldeverfahren in Deutschland Überblick 1997 - 2003

Die Umsetzung des CWÜ – International und in Deutschland

Mit Inkrafttreten des CWÜ im April 1997 wurde die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) mit Sitz in Den Haag ins Leben gerufen.

Zuständig für die Administration des CWÜ und die Durchführung der Verifikation ist das Technische Sekretariat (TS); die politisch verantwortlichen Organe der OVCW sind die Vertragsstaatenkonferenz, in der alle 162 Vertragsstaaten (Stand 13.05.2004) vertreten sind und der Exekutivrat, in dem 41 Vertragsstaaten vertreten sind (Deutschland ist ständiges Mitglied).

Im Jahr 2003 betrug der Haushalt der OVCW 61,9 Mill. Euro, wovon der deutsche Anteil bei 5,72 Mill Euro (9,24 %) lag. Ende 2003 waren ca. 500 Mitarbeiter bei der OVCW beschäftigt.

Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte das Abkommen als einer der ersten Staaten am 12. August 1994. Das Auswärtige Amt (AA) als offizielle Nationale Behörde vertritt die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der OVCW in Den Haag über die dortige Ständige Vertretung und ist für die Umsetzung des CWÜ in Deutschland verantwortlich.

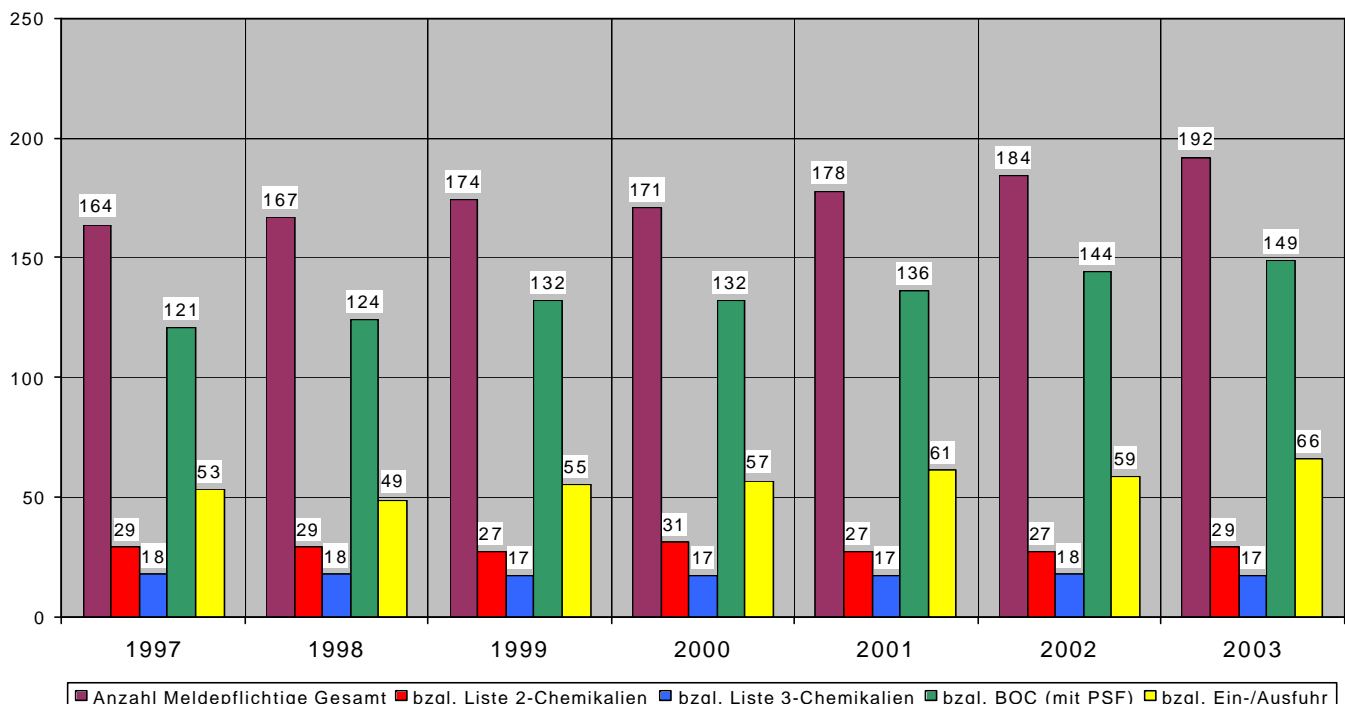
Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sind für die Umsetzung des CWÜ im Industriebereich zuständig.

Im nichtzivilen Bereich ist Deutschland lediglich betroffen durch chemische Fundmunition aus der Zeit vor 1946. Für deren Vernichtung ist das Verteidigungsministerium (BMVg) und das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr (ZVBw) zuständig.

Ein- bis zweimal jährlich tagt die Interministerielle Arbeitsgruppe, der alle am CWÜ mitwirkenden Ministerien, Behörden und der Verband der Chemischen Industrie (VCI) angehören.

Meldeaufkommen in Deutschland

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bisher abgegebenen Jahresabschlussmeldungen.



Ca. 90 % der meldepflichtigen Firmen gehören der chemischen Industrie an, der Rest verteilt sich im wesentlichen auf Chemikalienhändler sowie Produzenten von Polyurethanschäumen. Seit Inkrafttreten des CWÜ wurden nahezu alle Liste 3 Chemikalien bzgl. Produktion oder Handel gemeldet. Schwerpunktchemikalien sind dabei Phosgen, Thionylchlorid sowie die verschiedenen Phosphorchloride und Ethanolamine. Die Meldungen für Liste 2 Chemikalien konzentrieren sich im wesentlichen auf Alkylphosphonsäuren und deren Derivate (Ester, Chloride) als Flammschutzmittel für Polyurethanschäume und Textilien sowie Alkylaminoethylchloride und deren Salze als Vorprodukte für Pharmasyntesen.

Die nur für Liste 2 und 3 Chemikalien abzugebenen Jahresvorausmeldungen umfassen für das Jahr 2004 28 Liste 2 Werke und 17 Liste 3 Werke (2003: 26/17).

Firmen, die Liste 1 Chemikalien produzieren, sind in Deutschland nicht gemeldet. Im betrachteten Zeitraum gab es zwei Einfuhren von Liste 1 Chemikalien nach Deutschland.

Insgesamt wurden vom BAFA bisher ca. 2.300 Meldungen mit ca. 45.000 Meldedaten verarbeitet.

Bezogen auf alle CWÜ-Vertragsstaaten hat Deutschland für das Jahr 2002 ca. 3,5 % aller BOC- und Liste 3-Werke sowie ca. 9 % aller Liste 2-Werke gemeldet.

Gemäß CWÜ sind alle Vertragsstaaten verpflichtet, die erhobenen Meldedaten bis zum 31. März (Jahresabschlußmeldung) bzw. bis zum 1. November eines Jahres (Jahresvorausmeldung) an die OVCW abzugeben. Davon abweichend werden die Handelsdaten aus dem Formular JEA (Einfuhr/Ausfuhr) der Jahresabschlußmeldung vom BAFA nur in aggregierter Form (d.h. Deutschland hat exportiert ...) weitergegeben.

Alle betroffenen Firmen erhalten vom BAFA eine Kopie ihrer weitergeleiteten Daten zur Kenntnis und nochmaligen Kontrolle. Ausgenommen sind dabei wiederum die Daten aus dem Formular JEA.

Rechtsvorschriften und Publikationen

In Deutschland wurde das CWÜ mit dem Ausführungsgesetz zum CWÜ (CWÜAG) und der Ausführungsverordnung zum CWÜ (CWÜV) in nationales Recht umgesetzt.

Aufgrund neuer Regelungen im CWÜ wurde die CWÜV zweimal aktualisiert.

Die 1. Änderungsverordnung vom 14. April 2000 hat das Handelsverbot für Liste 2 Chemikalien mit Nichtvertragsstaaten umgesetzt. Die 2. Änderungsverordnung vom 16. Mai 2001 regelt im wesentlichen die Ausnahmebestimmungen für den Handel mit Liste 2 und 3 Chemikalien in Nichtvertragsstaaten.

Die rechtsverbindliche Liste der CWÜ-Vertragsstaaten wird in aktualisierter Form vom Auswärtigen Amt im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Zur praktischen Umsetzung des CWÜ in Deutschland hat das BAFA bisher sieben Bekanntmachungen im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Daneben hat das BAFA zur Unterstützung der betroffenen Firmen mehrere Leitfäden und Merkblätter herausgegeben.

Weiterführende Informationen

Die hier genannten Dokumente, Leitfäden und Merkblätter sowie weitere Informationen sind auf der BAFA-Homepage abrufbar.

Die Beschlüsse der OVCW sind über www.opcw.org abrufbar.

Ein allgemeiner Überblick über das CWÜ befindet sich ebenfalls auf der Homepage des Auswärtigen Amtes www.auswaertiges-amt.de/www/de/aussenpolitik/friedenspolitik/abr_und_r/cwue_html.

Für weitere Fragen zum Meldewesen steht Ihnen das BAFA zur Verfügung.

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 324
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn
Tel: 06196/908-698, -782
Fax: 06196/908-412
Email: cwc@bafa.de
Internet: www.bafa.de; www.ausfuhrkontrolle.info

Stand: 02.06.2004